



Faktenblatt

Datum: 20. Mai 2020 (ersetzt Faktenblatt vom 6. April 2020)

Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie

Das vorliegende Dokument enthält eine Auflistung der für die betroffenen Leistungserbringer-Gruppen heute gültigen Möglichkeiten zur Abrechnung von telefonischen Konsultationen. Mit dem Ziel, für die Zeit während der Corona-Pandemie eine schweizweit einheitliche Praxis sicherzustellen, enthält das Dokument zudem Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für temporäre Lösungen zur Abrechnung von Konsultationen auf räumliche Distanz anstelle von Konsultationen in der Praxis oder bei den Patientinnen und Patienten zuhause. Die Empfehlungen stützen sich auf eine vorangehende Abstimmung des BAG mit den Krankenversichererverbänden (curafutura und santésuisse) sowie der Medizinaltarifkommission UVG (MTK). Die Gültigkeit der Empfehlungen beschränkt sich auf den Zeitraum der Geltungsdauer der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

1. Ausgangslage

Die Tarife für ambulante Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gehen grundsätzlich davon aus, dass eine Behandlung in physischer Anwesenheit der Patientinnen und Patienten und der Leistungserbringer am selben Ort erfolgt.

Für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte in der freien Praxis wie im Spital sind in der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED¹) zusätzlich telefonische Konsultationen vorgesehen. Für die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für die delegiert arbeitenden Psychologinnen und Psychologen ist die für eine telefonische Konsultation abrechenbare Zeit jedoch mit einer deutlich tieferen Limite versehen als die abrechenbare Zeit für eine Konsultation in der Praxis.

Für alle anderen ambulant tätigen Leistungserbringer sind in der Regel telefonische Konsultationen im jeweiligen Tarif nicht vorgesehen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Bundesrat beschlossenen Verhaltensanweisungen wie beispielsweise Abstand halten oder möglichst zuhause bleiben, besteht auch nach der Aufhebung des Dringlichkeitskriteriums für medizinische Leistungen per 27. April 2020 noch das Anliegen, notwendige Untersuchungen, Behandlungen und Therapien statt in der Praxis auf räumliche Distanz durchführen und abrechnen zu können. Dieses Faktenblatt zeigt für die betroffenen Leistungserbringer-Gruppen die heute gültigen Möglichkeiten zur Abrechnung von telefonischen Konsultationen sowie die Empfehlungen des BAG für temporäre Lösungen bei Einschränkungen gegenüber der Konsultation in der Praxis durch den Tarif auf.

¹ Vgl. Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (832.102.5)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
tarife-grundlagen@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

2. Allgemeine Grundsätze für alle Leistungserbringer

- Nach der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) dürfen vom 17. März 2020 bis einschliesslich 26. April 2020 Leistungen ohne medizinische Dringlichkeit nicht durchgeführt werden.
- Dringlich ist eine medizinische Leistung dann, wenn nicht darauf verzichtet werden kann oder diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen.
- Nach der Änderung vom 22. April 2020 der COVID-19-Verordnung 2 dürfen ab 27. April 2020 grundsätzlich wieder sämtliche Leistungen durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 3 der COVID-19-Verordnung 2 für Spitäler und Kliniken.
- Bei Konsultationen in der Praxis oder beim Patienten oder der Patientin zuhause sind die [Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial](#) einzuhalten.
- Die eingesetzten Methoden für medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz müssen den Kriterien von **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit** (WZW) entsprechen. Es ist die gleiche Behandlungsqualität wie bei einem direkten physischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten sicherzustellen.
- Leistungen auf räumliche Distanz dürfen nur dann erbracht und abgerechnet werden, wenn sie eine Präsenzkonsultation ersetzen. Die Leistungserbringer müssen die Patienten vorgängig darüber informieren, dass es sich um eine kostenpflichtige Leistung handelt und sie eine Präsenzleistung ersetzt.
- Leistungen auf räumliche Distanz müssen im direkten und zeitgleichen mündlichen Kontakt erfolgen, also über Videotelefonie oder Telefon. Ein schriftlicher und zeitversetzter Kontakt, beispielsweise über Email, Chat oder Kurzmitteilungsdienste gilt nicht als fernmündlicher Kontakt.
- Bei Leistungen auf räumliche Distanz sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes des Patienten durch den behandelnden Leistungserbringer sicher zu stellen.
- Die Gültigkeit der Empfehlungen beschränkt sich auf den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020.

3. Tarife für telefonische Konsultationen

3.1. Ärztinnen und Ärzte (inkl. delegierte Psychotherapie)

a. Alle Fachärzte

Für die telefonische Konsultation durch alle Fachärzte und Fachärztinnen unabhängig ihres Weiterbildungstitels gilt gemäss TARMED 1.09 Folgendes:

- Grundsätzlich ist die telefonische Konsultation auf 20 Minuten pro Sitzung limitiert.
- Ausnahmefälle sind Personen unter 6 und über 75 Jahren oder Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf. In diesen Fällen ist die telefonische Konsultation auf 30 Minuten pro Sitzung limitiert.
- Die Anzahl Sitzungen selber ist nicht limitiert.
- Die Limitationen und Abrechnungsregeln sind identisch mit jenen für die Grundkonsultation in der Arztpraxis.

Betreffend Limitation sieht das BAG für die telefonische Konsultation durch den Facharzt keinen Handlungsbedarf. Das BAG empfiehlt jedoch Folgendes:

- Besonders gefährdete Patientinnen und Patienten (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2) können unabhängig vom Alter als Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf gelten. Die entsprechenden Leistungspositionen und damit verbundenen erhöhten Limitationen dürfen angewendet werden.
- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.

- Da die Anzahl Sitzungen nicht limitiert ist, kann in Ausnahmefällen und bei medizinischer Notwendigkeit mehr als eine Sitzung pro Tag für telefonische Konsultationen (mit Unterbruch) abgerechnet werden. Die Abrechnung von mehreren Sitzungen pro Tag zur Umgehung der Limitationen ist nicht zulässig.

Die TARMED-Positionen für die telefonische Konsultation durch alle Fachärzte sind im Anhang aufgeführt.

b. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Für die telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt gemäss TARMED 01.09 Folgendes:

- Grundsätzlich ist die telefonische Konsultation auf 20 Minuten pro Sitzung limitiert.
- Ausnahmefälle sind Personen unter 6 und über 75 Jahren oder Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf. In diesen Fällen ist die telefonische Konsultation auf 40 Minuten pro Sitzung limitiert.
- Die Anzahl Sitzungen selber ist nicht limitiert.
- Die Limitationen und Abrechnungsregeln sind nicht identisch mit jenen für die psychiatrische Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis. Für diese ist die erste Sitzung auf 90 Minuten limitiert, die Folgesitzungen auf 75 Minuten (Einzelsetting).
- Die Position für psychiatrische Krisenintervention kann auch bei telefonischer psychiatrischer Krisenintervention abgerechnet werden und ist nicht limitiert.

Da für die abrechenbare Zeit für die telefonische Konsultation durch den Facharzt oder die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie eine tiefere Limitation gilt als für die Konsultation in der Praxis, empfiehlt das BAG Folgendes:

- Besonders gefährdete Patientinnen und Patienten (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2) können unabhängig vom Alter als Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf gelten. Die entsprechenden Leistungspositionen und damit verbundenen erhöhten Limitationen dürfen angewendet werden.
- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.
- Bei fernmündlicher Therapiesitzung zwischen Arzt und Patient, welcher sich bereits in Therapie befindet, können die Limitationen unabhängig vom Alter und Behandlungsbedarf des Patienten analog der Limitation für die psychiatrischer Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis, d.h. 75 Minuten (Einzelsetting), angewendet werden. Bei neuen Patienten und Patientinnen kann die Therapie erst nach vorgängiger Erstkonsultation beim Leistungserbringer in der Praxis oder beim Patienten oder bei der Patientin zuhause auf räumliche Distanz erfolgen.

Die TARMED-Positionen für die telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sind im Anhang aufgeführt.

c. Delegierte Psychotherapie

Für die telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen gilt gemäss TARMED 1.09 Folgendes:

- Die telefonische Konsultation ist auf 240 Minuten pro 6 Monate limitiert.
- Es gibt keine Ausnahmen für Personen unter 6 und über 75 Jahren oder für Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf.
- Die Limitation und Abrechnungsregel sind nicht identisch mit jenen für die delegierte psychotherapeutische Behandlung in der Arztpraxis. Für diese ist die Sitzung auf 90 Minuten limitiert (Einzelsetting).

Da für die abrechenbare Zeit für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie eine tiefere Limitation gilt als für die Konsultation in der Praxis, empfiehlt das BAG Folgendes:

- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.
- Die Limitation für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie wird temporär auf 360 Minuten (72 x 5 Minuten) pro 6 Monate erhöht.

Die TARMED-Position für die telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen ist im Anhang aufgeführt.

d. Spitalpsychiatrie

Für die telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten in der Spitalpsychiatrie gilt gemäss TARMED 01.09 Folgendes:

- Grundsätzlich ist die telefonische Konsultation auf 20 Minuten pro Sitzung limitiert.
- Ausnahmefälle sind Personen unter 6 und über 75 Jahren oder Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf. In diesen Fällen ist die telefonische Konsultation auf 40 Minuten pro Sitzung limitiert.
- Die Anzahl Sitzungen selber ist nicht limitiert.
- Die Limitationen und Abrechnungsregeln sind nicht identisch mit jenen für die nichtärztliche Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie. Für diese ist die Sitzung auf 90 Minuten limitiert (Einzelsetting).

Da für die abrechenbare Zeit für die telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie eine tiefere Limitation gilt als für die Konsultation in der Spitalpsychiatrie, empfiehlt das BAG Folgendes:

- Besonders gefährdete Patientinnen und Patienten (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2) können unabhängig vom Alter als Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf gelten. Die entsprechenden Leistungspositionen und damit verbundenen erhöhten Limitationen dürfen angewendet werden.
- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.

Die TARMED-Positionen für die telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie sind im Anhang aufgeführt.

3.2. Hebammen

Für Hebammen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Eine telefonische Kurzkonsultation kann nur dann abgerechnet werden, wenn dabei Leistungen im Rahmen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) erbracht und dadurch Präsenzleistungen ersetzt werden. Die Limitationen gemäss KLV bleiben bestehen.
- Leistungen der Hebammen, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf die umfassende Beratung in der Schwangerschaft, namentlich zu aufgetretenen Schwangerschaftsbeschwerden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a KLV), Geburtsvorbereitung (Art. 14 KLV), Betreuung im Wochenbett (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV) und Stillberatung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 15 KLV).
- Diese Leistungen mit Ausnahme der Geburtsvorbereitung können Hebammen als telefonische Kurzkonsultationen mit der Leistungsposition C2 "Zweitpflegebesuch innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt" abrechnen (39 Taxpunkte). Die Limitation der Position C2 bleibt einzig bezüglich der Zahl der Sitzungen (maximal 5) bestehen. Die zeitliche Limitation von 10 Tagen wird für alle

Leistungen ausser für den Zweitpflegebesuch im Wochenbett auf 56 Tage erhöht. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist und um welche Hebammenleistungen gemäss KLV es sich handelt.

- Eine fernmündlich erbrachte Geburtsvorbereitung muss mittels Videokonferenz erfolgen und kann im Umfang von Artikel 14 KLV mit der Position A1 abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.
- Alle anderen im Tarif enthaltenen Leistungen können nicht fernmündlich erbracht werden.

Bezüglich Wegentschädigung sind der geltende Vertrag und die bereits bestehende Position (D1 "Km-Entschädigung pro Kilometer") so zu interpretieren, dass ein Weg von mehr als 15 km vergütet wird, wenn dies die besondere Situation notwendig macht.

Als zusätzliches Schutzmaterial werden Hygienemasken (chirurgische Masken, OP-Masken), Schutzhandschuhe und Überschürzen mit einer Pauschale von CHF 5.00 pro Konsultation vergütet, wenn dieses nicht von der öffentlichen Hand bezogen werden kann.

3.3. Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen

Für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Physiotherapie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf Massnahmen der Beratung und Instruktion nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, der Gruppe der besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 angehören oder die Reise bzw. der Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen nicht gewährleistet ist.
- Die Massnahmen, welche auf räumliche Distanz durchgeführt werden, müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Physiotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine physiotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7340 "Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT" abgerechnet werden (22 Taxpunkte). Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.4. Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen

Für Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Ergotherapie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, sind Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, der Gruppe der besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 angehören oder die Reise bzw. der Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen nicht gewährleistet ist.
- Die Massnahmen auf räumliche Distanz müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.

- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Ergotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine ergotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7601 "Ergotherapeutische Massnahmen in Anwesenheit der Patientinnen" abgerechnet werden (24 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zweimal abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.5. Ernährungsberater/Ernährungsberaterinnen

Für Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Ernährungsberatung nach Artikel 9b KLV können telefonisch oder per Videokonferenz auf räumliche Distanz erbracht werden.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz können mit der entsprechenden Tarifposition für die Erstkonsultation, die 2. - 6. Folgesitzung oder die 7. - 12. Folgesitzung abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.6. Logopäden/Logopädinnen

Für Logopäden und Logopädinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Logopädie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, sind Massnahmen nach Artikel 10 KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, der Gruppe der besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 angehören oder die Reise bzw. der Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen nicht gewährleistet ist.
- Die Massnahmen, welche auf räumliche Distanz erbracht werden, müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Logopäden manuell tätig werden kann.
- Eine logopädische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7501 "Logopädische Behandlung und Untersuchung" abgerechnet werden (19.5 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zweimal abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

4. Gültigkeit der Empfehlungen des BAG

Die Gültigkeit aller zusätzlich zu den jeweils gültigen Tarifen gemachten Empfehlungen sind **auf den Zeitraum der Geltungsdauer der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) befristet**. Die jeweiligen Tarife bleiben gültig. Die hier aufgeführten Empfehlungen sind als Ergänzung zu den Tarifen zu betrachten.

Anhang: Gültige Tarifpositionen für telefonische Konsultationen

1. Alle Fachärzte (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
00.0110	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, erste 5 Min.	18.61	1/Sitzung	keine
00.0120	Telefonische Konsultation durch den Facharzt bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, jede weiteren 5 Min.	18.61	2/Sitzung	keine
00.0125	Telefonische Konsultation durch den Facharzt bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren , jede weiteren 5 Min.	18.61	4/Sitzung	keine
00.0126	Telefonische Konsultation durch den Facharzt bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahre mit einem erhöhten Behandlungsbedarf , jede weiteren 5 Min.	18.61	4/Sitzung	keine
00.0130	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, letzte 5 Min	9.31	1/Sitzung	keine

2. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0060	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min.	17.25	4/Sitzung	keine
02.0065	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren, pro 5 Min.	17.25	8/Sitzung	keine
02.0066	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren mit einem erhöhten Behandlungsbedarf, pro 5 Min.	17.25	8/Sitzung	keine
02.0080	Psychiatrische Krisenintervention	17.25	keine	keine

3. Telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0250	Telefonische Konsultation durch delegierten Psychologen/Psychotherapeuten, pro 5 Min	12.46	keine	240 Minuten pro 6 Monate

4. Telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0150	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min	12.49	4/Sitzung	keine
02.0155	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren , pro 5 Min.	12.49	8/Sitzung	keine
02.0156	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren mit einem erhöhten Behandlungsbedarf , pro 5 Min.	12.49	8/Sitzung	keine